

Hinweise und Tipps für ein Hygienekonzept

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, werden vom Wettkampf ausgeschlossen. Ihnen wird der Zutritt zur Halle verwehrt
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Das Abstandsgebot von **1,5 m** sollte soweit wie möglich in der Sportstätte, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten.
- Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands(sollte soweit wie möglich) genutzt werden.
- Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein **Lüftungskonzept** muss vorliegen.
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die **Gruppengröße** bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage

- Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie oben genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist
- Beim Betreten und/oder Verlassen der Sportanlage sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern und Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben (des betreffenden Bundeslandes unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien) durchzuführen.

Tests

- Es bleibt dem ausrichtenden Verein überlassen, ob er Schnelltests (zum käuflichen Erwerb) anbietet. Bei angebotenen Tests dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.
- Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung
 - vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation:

- Kann der Sporttreibende oder Betreuende keinen Testnachweis vorzeigen, kann der ausrichtende Verein, gegen einen Kostenbeitrag, dieses anbieten. Der Test ist vor Ort unter Aufsicht des ausrichtenden Vereins vorzunehmen.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Bei positivem Ergebnis des durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und die Mannschaftskollegen müssen sich ebenfalls einem Schnelltest unterziehen.
- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.



Umsetzung der Schutzmaßnahmen

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts der Sportanlage, welches auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet.
- Zwischen verschiedenen Matches bzw. Wettkämpfe ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Umsetzung der Maßnahmen: Zuschauer

- die Maskenpflicht entfällt erst am Sitzplatz (wenn die regionalen Vorgaben es vorsehen)
- Es wird eine digitale Kontaktnachverfolgung empfohlen z.B. Luca App oder Corona-Warn App
- Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften (Bundeslandabhängig) über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Engpässen und Menschenansammlungen ergriffen werden.